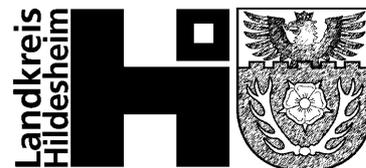


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2007

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Januar 2007

Nr. 4

---

Inhalt	Seite
01.11.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	44
20.12.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuhof für das Haushaltsjahr 2006	46
07.12.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freuden (Leine) für das Haushaltsjahr 2007	48
20.12.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu- hof für das Haushaltsjahr 2007	50
08.12.2006 - Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verord- nung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	52
08.12.2006 - Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung	54
15.01.2007 - Inkrafttreten der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde, Ortschaft Söhlde	59
15.01.2007 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	62
16.01.2007 - Neufassung der Satzung der Sparkasse Hildesheim	63
22.01.2007 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	68
23.01.2007 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Landkreis Hildes- heim	69
22.01.2007 - Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildes- heim	70
22.01.2007 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	71

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

I.

**I. Nachtragshaushaltssatzung**

des

Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung der XI. Nachtragssatzung vom 08.02.2006 – in Kraft getreten am 01.03.2006 - hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 31.10.2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan, werden

	erhöht	vermindert	und damit d. Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgestellt	
	€	€	€	€
der Wirtschaftsplan der Einrichtung				
in den Erträgen	362.000,00	0,00	5.803.700,00	6.165.700,00
in den Aufwendungen	362.000,00	0,00	5.803.700,00	6.165.700,00
im Vermögensplan				
in den Erträgen	316.000,00	0,00	101.400,00	417.400,00
in den Aufwendungen	316.000,00	0,00	101.400,00	417.400,00

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Anteil der Kosten, die von den Verbandsmitgliedern für den Betrieb der Gesamteinrichtung 2006 sind, wird

für die Stadt Hildesheim auf	204.300,00 €
für den Landkreis Hildesheim auf	229.200,00 €

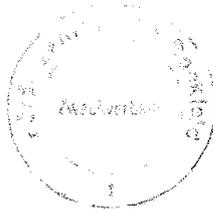
neu festgesetzt.

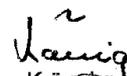
Hildesheim den 01. November 2006

Die Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

  
Dr. Geiger



  
König

**II.**

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 25.01.2007 bis einschließlich 02.02.2007 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, 16.01.2007

Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Der Verbandsgeschäftsführer

**I.Nachtragshaushaltssatzung**  
**und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Gemeinde N e u h o f für das Haushaltsjahr 2 0 0 6**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der **Gemeinde N e u h o f** in der Sitzung am **20.Dezember 2006** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 6** beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
<b>die Einnahmen</b>	10.500,--	-,--	165.200,--	175.700,--
<b>die Ausgaben</b>	10.500,--	-,--	165.200,--	175.700,--
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
<b>die Einnahmen</b>	7.500,--	-,--	16.800,--	24.300,--
<b>die Ausgaben</b>	7.500,--	-,--	16.800,--	24.300,--

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

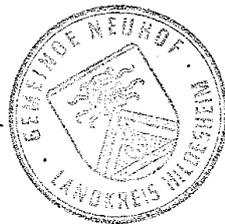
**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Neuhof, den 20.Dezember 2006

Der Bürgermeister

  
(Lottmann)



Der Gemeindedirektor

  
(Pletz)

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.01.2007 bis 02.02.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,  
Kloster 3,  
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 22.01.2007  
Ort, Datum

**Gemeinde Neuhof  
Der Gemeindedirektor**

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 07.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.717.500 Euro
in der Ausgabe auf	3.199.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	421.800 Euro
in der Aufgabe auf	421.800 Euro

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.480.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer		330 v.H.

Freden (Leine), den 07.12.2006

  
Bürgermeister  
(Schubert)



  
Gemeindedirektor I.V.  
(Lampe)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.1.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.1.2007 bis 2.2.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),  
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17 , 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 23.1.2007  
Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)  
Der Gemeindedirektor**

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Neu h o f für das Haushaltsjahr 2 0 0 7**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat Rat der **Gemeinde Neu h o f** in der Sitzung am **20.Dezember 2006** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme</b>	<b>auf</b>	<b>158.600,-- €</b>
	<b>in der Ausgabe</b>	<b>auf</b>	<b>172.600,-- €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme</b>	<b>auf</b>	<b>2.000,-- €</b>
	<b>in der Ausgabe</b>	<b>auf</b>	<b>2.000,-- €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr **2 0 0 7** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** wie folgt festgesetzt:

1.) **Grundsteuer**

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>350 v.H.</b> |
| b) | für Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | <b>350 v.H.</b> |

2.) **Gewerbsteuer**

**320 v.H.**

**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

- |    |                     |                  |                   |
|----|---------------------|------------------|-------------------|
| a) | Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | <b>1.000,-- €</b> |
| b) | Vermögenshaushalt   | bis zur Höhe von | <b>1.000,-- €</b> |
- im Einzelfall als unerheblich.

Neuhof, den 20.Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Lottmann)



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 (2) NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.01.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.01.2007 bis 02.02.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe  
Kloster 3  
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 22.01.2007  
Ort, Datum

**Gemeinde NeuhoF  
Der Gemeindedirektor**

**Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der  
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV)**

**§ 1**

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser - ist wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer 1.1 ist der 2. und der 4. Absatz durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

2. Absatz

ab 01.01.2007

Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahme-  
gebühr (Nettopreis) für die Samtgem. Lutter a. Bbge. 1,44 €/m<sup>3</sup>

4. Absatz

ab 01.01.2007

Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahme-  
gebühr (Nettopreis) für die Samtgemeinde Dransfeld 2,13 €/m<sup>3</sup>

2. In Ziffer 1.2 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

ab 01.01.2007

	Abrechnungs-	jahr	monat
Grundpreis (Netto) für Anschlüsse bis DN 50 ohne Samtgem. Lutter am Bbge. und die Orsteile Clauen und Bründeln der Gemeinde Hohenhameln		60,00 €	5,00 €

3. In Ziffer 1.2 wird der 3. Absatz gestrichen.

**§ 2**

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage II geändert.

- 2 -

**§ 3**

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Wasserzweckverband Peine

Peine, 08.12.2006



(Wolters)  
Verbandsgeschäftsführer



(Baas)  
Vorsitzender der Versammlung

## **SATZUNG**

### **des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlußrechtes
- § 4 Anschlußzwang
- § 5 Befreiung vom Anschlußzwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl, S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) vom 09.12.2005 und den §§ 6, 8 und 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl., S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des WZV vom 06.12.2006 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der WZV versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser.

## § 2

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an eine vorhandene Versorgungsleitung und daraus die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Inhaber eines Erbbaurechts, die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten (Benutzer).
- (3) Der WZV ist grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag den Anschlußnehmer entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

Die Bedingungen liegen im Verwaltungsgebäude des WZV aus und werden auf Verlangen bei Verträgen, die vor dem 01.08.1980 zustande gekommen sind, ausgehändigt.

Bei Anträgen auf Herstellung eines Hausanschlusses nach diesem Zeitpunkt wird die AVB Wasser V mit dem Kostenbescheid für den Baukostenzuschuß ausgehändigt.

## § 3

### **Beschränkung des Anschlußrechts**

- (1) Der WZV kann den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung versagen, wenn der Anschluß oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Anschlußnehmer die Mehrkosten für den Anschluß und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ergebenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Die Anschlußnehmer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

## § 4

### **Anschlußzwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Benutzer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluß vor Baubeginn beim WZV einzureichen. Der Anschluß muß vor Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlußzwang**

- (1) Der WZV kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlußzwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer oder Benutzer aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Lage des Grundstücks, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß geltend machen, so hat er dieses unter Angabe der Gründe beim WZV schriftlich zu beantragen.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des WZV haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Der Wasserzweckverband räumt seinen Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweckoder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (2) Wer eine beschränkte Versorgung wünscht, hat dies beim WZV schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird die Beschränkung eingeräumt, ist der WZV nur zur Lieferung im Rahmen dieser Beschränkung verpflichtet.
- (4) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem WZV Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Allgemeine Versorgungsbedingungen**

- (1) Für den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der Fassung vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind.

Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtlich Entgelte dar.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt;
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Frist das Grundstück anschließt;
  - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung deckt ohne im Besitz einer Befreiung nach § 7 zu sein;
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - e) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet oder in Betrieb nimmt, ohne den WZV vorher zu benachrichtigen;
  - f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Der WZV kann zur Beseitigung der in Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeit ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- Euro festsetzen.

Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen.

Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 66 - 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit gültigen Fassung entsprechend.

- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

### § 10

#### Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des WZV im Rahmen dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zu.

### § 11

#### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 01.06.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Peine, 08.12.2006

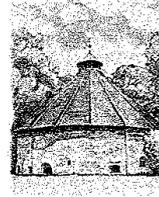
**Wasserzweckverband Peine**

  
Verbandsgeschäftsführer  
(Wolters)



  
Vorsitzender Verbandsversammlung  
(Baas)

# Söhlde



Betrum  
Feldbergen  
Groß Himstedt  
Hoheneggelsen  
Klein Himstedt  
Mölm  
Nettlingen  
Söhlde  
Steinbrück

## BEKANNTMACHUNG

### **Inkrafttreten der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Söhlde (Ortschaft Söhlde betreffend)**

Die vom Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 15.11.2004 gemäß § 1 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO), vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, einschließlich Erläuterungsbericht beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 05.01.2007 (Az.: (201) 1511/ 408 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung bezieht Grundstücksflächen am Nordrand der Ortschaft Söhlde nördlich der "Bürgermeister-Burgdorf-Straße" und westlich des "Steinbrücker Weges" ein.

Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Erläuterungsbericht kann im Rathaus in 31185 Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.30 Uhr,
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr,
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 17. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Erläuterungsbericht kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

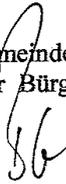
und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

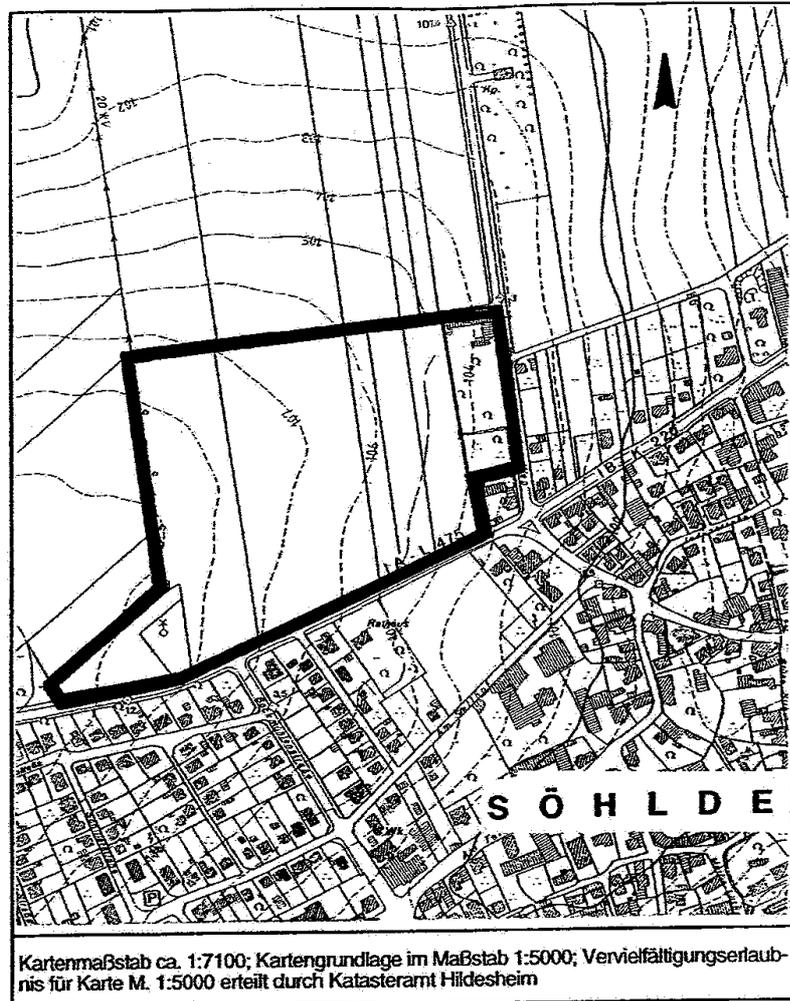
wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Söhlde, den 15. Januar 2006

Gemeinde Söhlde  
Der Bürgermeister



Bender



### **Tagesordnung**

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste (A 1)  
am 30. Januar 2007, 15.30 Uhr, im kleiner Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung**
  
- 2. Einwohnerfragestunde**
  
- 3. Übersicht über den Haushalt 2007;**
  - Gesamthaushalt
  - Zentralhaushalt
  - Finanzplanung und Investitionsprogramm
  - Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
  
- 4. Teilhaushalt 2007 - Steuerungsunterstützung und Organisationseinheiten;**  
Vorlage-Nr.: 77/XVI  
(incl. der Veränderungsliste zum Verwaltungshaushalt der Steuerungsunterstützung und Organisationseinheiten, sh. Anlage)
  
- 5. Teilhaushalt 2007 - Dezernates 1;**  
Vorlage-Nr.: 76/XVI  
(incl. der Veränderungsliste zum Verwaltungshaushalt des Dezernates 1, sh. Anlage)
  
- 6. Mitteilung der Verwaltung**
  
- 7. Anfragen**

**Hildesheim, 15. Januar 2007**

**Landkreis Hildesheim  
Landrat**

## **Neufassung der Satzung der Sparkasse Hildesheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 16.01.2007 folgende Satzung der Sparkasse Hildesheim beschlossen:

### **Satzung der Sparkasse Hildesheim**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Träger**

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Hildesheim hat den Namen Sparkasse Hildesheim. Sie führt das dieser Satzung begedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Hildesheim.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.
- (4) Die Sparkasse kann im Gebiet ihres Trägers und in den Gemeinden Baddeckenstedt, Groß Heere und Sehle Geschäfte erbringen, Zweigstellen errichten und werbend tätig werden.

### § 3

#### Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1. Die Sparkasse Hildesheim sieht sich als Partner ihrer Kunden in allen Finanzangelegenheiten und zeichnet sich durch Nähe, Kompetenz und Qualität aus. Im Interesse der Kunden strebt die Sparkasse nach bedarfsgerechten und innovativen Lösungen zu fairen Preisen.
2. Die Sparkasse engagiert sich für die Menschen und für die Wirtschaft in ihrem Geschäftsgebiet und unterstützt sie in ihrer Entwicklung. Sie fördert regional Sport, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Soziales.
3. Die Sparkasse erfüllt den öffentlichen Auftrag unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

### § 4

#### Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

### § 5

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

### § 6

#### Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

## § 7

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. 9 vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. §§ 15 und 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

## § 8

### Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

## § 11

### Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

## § 12

### Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) i.V.m. § 15 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim gilt entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Hildesheim außer Kraft.

Hildesheim, 16.01.2007



  
Wegner

Vorsitzender der Verbandsversammlung

  
Machens  
Geschäftsführer

Genehmigt durch Verfügung des Niedersächsischen Finanzministeriums  
-Sparkassenaufsicht - vom 17.01.2007, Az. 45-20 50 02-111 (42).

**Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**

**Am Mittwoch, dem 31.01.2007, findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für Dienst- und Sachleistungen der FTZ und Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Hildesheim;  
Vorlage-Nr.: 84/XVI
5. Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim) – Taxentarifordnung;  
Vorlage-Nr.: 88/XVI
6. Haushalt 2007, Dezernat 2;  
Vorlage-Nr.: 96/XV und Veränderungsliste zum Verwaltungshaushalt 2007
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 22.01.2007

Landkreis Hildesheim  
Landrat

**Sitzung des Ausschusses 3  
Bildung, Kultur, Jugend und Sport**

**Dienstag, den 06. Februar 2007, um 16.00 Uhr,  
findet im Kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses 3, Bildung, Kultur, Jugend und Sport statt.**

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss  
nach dem NSchG mit hinzu gewählten Mitgliedern**

**Öffentliche Sitzung**

**Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Förderzentrum im Bockfeld – Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007;
4. Raumbedarf an Gymnasien;
5. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Förderschule Sprache in Alfeld (Sprachheilklassen);
6. Zusätzliches Beförderungsangebot im Anschluss an Nachmittagsunterricht der Schulen des Sekundarbereich I;
7. Haushalt 2007 – Dezernat 3 - Schulen
8. Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule;
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

***anschließend ab ca. 17.30 Uhr***

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport mit den hinzu gewählten Mitgliedern**

**Öffentliche Sitzung**

**Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Haushalt 2007 – Dezernat 3
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Hildesheim, den 23.01.2007

**Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Schneider**

Dezernat 5  
Bau und Umwelt

**Sitzung des  
Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt**

Am Mittwoch, den 31. Januar 2007 findet in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, kleiner Sitzungssaal, eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt statt.

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 31.01.2007**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2006
3. Einwohnerfragestunde  
**Vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgt die Besichtigung der Strohvergasungsanlage**
4. Aussprache zum Projekt „Strohvergasungsanlage“ mit Vertretern des CUTEC
5. Haushalt 2007, Teilhaushalt des Dezernates 5;  
Vorlage-Nr.: 100/XVI  
Das Haushaltsbuch wurde Ihnen mit gesonderter Post bereits als Beratungsgrundlage zugesandt.  
Eine aktuelle Veränderungsliste wird zur Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.
6. Bericht der Verwaltung zur Schwermetallbelastung in der Innerste- und Netzeau
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, 22. Januar 2007

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses**

Am Dienstag, 30. Januar 2007, um 16.00 Uhr  
findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Haushalt 2007; Dezernat 3 – Jugendamt  
- Vorlage Nr. 87/XVI
4. „L-ANSTOSS“, Projekt gegen Schulverweigerung im Landkreis Hildesheim  
- Vorlage Nr. 78/XVI
5. Sachstandsbericht zum Verkauf des Jugendhofes Schönberg  
Hier: Antrag von Frau Gerda Otto vom 28.12.2006 (siehe Anlage)
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfrage

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 22.01.2007

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat